

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.

StVV II-038/04

HA

Dezernat: II

Amt: 70

Termin der Tagung: 24.11.2004

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	19.10.04	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☒ Haushalt und Finanzen	16.11.04	☒ Umwelt	09.11.04
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	11.11.04	☒ Hauptausschuss	17.11.04
☒ Wirtschaft	09.11.04	☒ Stadtverordnetenversammlung	24.11.04
☐ Bau und Verkehr		☒ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	28.10.04
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge folgende Satzung beschließen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Sitzung am 24.10.2001 die Straßenreinigungsgebührensatzung für das Jahr 2002 beschlossen. Mit dieser Beschlussfassung für das Jahr 2002 wurde der Antrag bestätigt, die Straßenreinigungsgebühren ab dem Folgejahr für einen 2-Jahres-Zyklus zu kalkulieren. Dem entsprechend hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 27.11.2002 mit der Vorlage Nr. II-026/02 die Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2003 und 2004 (Straßenreinigungsgebührensatzung 2003/4) beschlossen und ab dem 01.01.2003 in Kraft gesetzt. Um eine Gebührenerhebung nach den allgemeinen Grundsätzen zu gewährleisten, ist eine Fortschreibung und Beschlussfassung gemäß der vorliegenden Straßenreinigungsgebührensatzung erforderlich.

Die kommunale Straßenreinigung ist nach den Vorgaben des § 6 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz Land Brandenburg (KAG) und § 49a Absatz 7 Brandenburgisches Straßengesetz bis zu 75 % aus Benutzungsgebühren zu finanzieren. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten in der Regel decken, d. h. es sind alle ansatzfähigen Kosten in die Gebührenkalkulation einzubeziehen. Bei der Ermittlung der Kosten wurde insbesondere von den Ergebnissen der Betriebsabrechnung 2002 und 2003 für die kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung ausgegangen. Dem Ausgleich der ausgewiesenen Kostenüberdeckung des Jahres 2002 und der Kostenunterdeckung des Jahres 2003 wurde gemäß § 6 Absatz 3 KAG mit der Feststellung des Betriebsergebnisses stattgegeben. Entsprechend den Regelungen des § 6 Absatz 3 KAG müssen Kostenüberdeckungen und können Kostenunterdeckungen im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

- Anlage 1 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)
In § 3 Absatz 1 sind die neuen Gebührensätze für die Straßenreinigung aufgeführt.
- Anlage 2 Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung für die Jahre 2005 und 2006. Der Anlage ist eine Übersicht zur Gebührenentwicklung für die Jahre 1998 bis 2005/6 beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

1.6750. mehrere Haushaltstellen 1.391.892,16 EUR

2. Sicherstellung der Finanzierung:

1.6750.110060 1.042.710,12 EUR

Die Ausgaben werden zu 74,91 % durch Einnahmen gedeckt. Das Gebührenaufkommen darf nach § 49a Absatz 7 Brandenburgisches Straßengesetz 75 v. H. der Gesamtkosten nicht übersteigen.

3. Folgekosten:

./.

Auswirkungen der Beschlussvorlage auf die Zukunftsfähigkeit

	sehr negativ	negativ	neutral	positiv	sehr positiv
	--	-	0	+	++
Ökologie				+	
Ökonomie				+	
Soziales				+	
Summe				3	

Ergebnis: + und - ergeben: + 3

nicht nachhaltig

nachhaltig

- 6	- 5	- 4	- 3	- 2	- 1	0	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+ 6
									+ 3			